

Erste Tätigkeitsstätte

Zum 01.01.2014 ist das „Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ in Kraft getreten. Zukünftig tritt an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte der Begriff der ersten Tätigkeitsstätte.

I. Definition der erste Tätigkeitsstätte

Die erste Tätigkeitsstätte ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung

- des Arbeitgebers,
- eines verbundenen Unternehmens (Konzerns) oder
- eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten,

welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Fahrzeuge, Flugzeuge oder Schiffe sowie häusliche Arbeitszimmer sind keine erste Tätigkeitsstätte.

II. Zuordnung durch den Arbeitgeber

Die dauerhafte Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der dienst- und arbeitsrechtlichen Festlegung durch den Arbeitgeber. Dabei kommt es nicht auf die qualitativen Schwerpunkte der Tätigkeit an. Jedoch ist eine Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer betrieblichen Einrichtung, ohne dass der Arbeitnehmer dort tätig ist, nicht möglich.

Eine dauerhafte Zuordnung liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer unbefristet,
- für die Dauer seines Dienstverhältnisses oder
- über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus

an dieser Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

Die Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt durch eine Prognoseentscheidung durch den Arbeitgeber.

Beispiel 1:

Arbeitnehmer A arbeitet 5 Tage in der Woche im Unternehmen von U in Hannover. U ordnet A Hannover als erste Tätigkeitsstätte zu.

Beispiel 2:

A arbeitet an 4 Tagen in der Woche im Unternehmen von U in Hannover und an 1 Tag in der Zweiniederlassung von U in Wolfsburg. U ordnet A Wolfsburg als erste Tätigkeitsstätte zu.

Beispiel 3:

A arbeitet an 5 Tagen in der Woche im Unternehmen von U in Hannover. U ordnet A Hannover als erste Tätigkeitsstätte zu. Ab dem 01.01.2014 wird A für eine Dauer von 36 Monaten in die Zweitniederlassung nach Wolfsburg versetzt.

Eine „neue“ Tätigkeitsstätte wird begründet, wenn eine dauerhafte Zuordnung erfolgt. Eine solche ist gegeben, wenn die Tätigkeit über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus ausgeübt wird. Die Dauer der Zuordnung ist durch eine Prognoseentscheidung zu treffen. Es kommt dabei auf den Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung an.

Durch die Entsendung von A nach Wolfsburg für 36 Monate ist keine neue erste Tätigkeitsstätte begründet worden.

Abwandlung: *Nach Ablauf der 36 Monaten stellt sich heraus, dass A in der Zweitniederlassung in Wolfsburg für weitere 18 Monate benötigt wird.*

Auch in diesem Fall wird keine erste Tätigkeitsstätte in Wolfsburg begründet. Zwar beträgt die Gesamtdauer der Entsendung 54 Monate und überschreitet somit den Zeitraum von 48 Monaten, jedoch handelt es sich hierbei um eine erneute Prognoseentscheidung (18 Monate), deren Zeitraum 48 Monate nicht übersteigt.

Abwandlung: *Bereits nach 3 Monaten stellt sich heraus, dass die zuvor festgelegten 36 Monate nicht ausreichend sind und A für weitere 18 Monate in Wolfsburg benötigt wird.*

Ab dem Zeitraum der Verlängerung begründet sich für A eine neue erste Tätigkeitsstätte in Wolfsburg. Durch die erneute Prognoseentscheidung, A für 51 Monate nach Wolfsburg zu versetzen, wurde eine dauerhafte Zuordnung durch den Arbeitgeber getroffen.

Die Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren. Diese Dokumentation kann zum Beispiel im Rahmen des Arbeitsvertrages, eines Nachtrages zum Arbeitsvertrag oder eines Tarifvertrages erfolgen. Indizien für die Zuordnung des Arbeitgebers sind Reisekostenabrechnungen oder der Ansatz des geldwerten Vorteils bei der Privatnutzung von Firmenwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Eine schriftliche Dokumentation ist empfehlenswert.

Die Zuordnung des Arbeitgebers seiner Arbeitnehmer zu einer ersten Tätigkeitsstätte wirkt sich entscheidend auf die Erstattung von Fahrtkosten an den Arbeitnehmer und die Versteuerung des Firmenwagens aus.

Beispiel 4:

A arbeitet an 4 Tagen in der Woche im Unternehmen von U in Hannover und an 1 Tag in der Zweitniederlassung von U in Wolfsburg. U ordnet A Wolfsburg als erste Tätigkeitsstätte zu. Für die Fahrten nutzt A sein Privatfahrzeug.

Die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (hier Wolfsburg) können pauschal versteuert in Höhe der Entfernungspauschale von 0,30 EUR pro einfachen Entfernungskilometer erstattet werden. Die Fahrten zwischen Wohnung und dem Unternehmen in Hannover können nach Reisekostengrundsätzen mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden.

III. Keine Zuordnung durch den Arbeitgeber

Zwar darf der Arbeitgeber nicht festlegen, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat, jedoch kann der Arbeitgeber auf die Festlegung einer ersten Tätigkeitsstätte verzichten.

Legt der Arbeitgeber keine erste Tätigkeitsstätte fest oder ist die Zuordnung des Arbeitgebers nicht eindeutig, erfolgt die Prüfung, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, anhand von quantitativen Zuordnungskriterien.

Dabei kommt es darauf an, ob der Arbeitnehmer an der betrieblichen Einrichtung

- typischerweise arbeitstäglich oder
- je Arbeitswoche an zwei vollen Arbeitstagen oder
- mindestens ein Drittel seiner vereinbarten Arbeitszeit

dauerhaft tätig werden soll.

Beispiel 5:

A soll an 2 Tagen in der Woche im Unternehmen von U in Hannover arbeiten. An den restlichen 3 Tagen in der Woche soll er seine Tätigkeit von seinem Home-Office aus ausüben. U hat keine erste Tätigkeitsstätte für A festgelegt.

Die erste Tätigkeitsstätte von A befindet sich in Hannover. Ein Home-Office kann nie eine erste Tätigkeitsstätte darstellen.

Auch bei der Prüfung anhand von quantitativen Kriterien ist eine Prognoseentscheidung zu treffen. Diese ist zu Beginn des Arbeitsverhältnisses durchzuführen. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse durch unvorhersehbare Ereignisse (wie zum Beispiel Krankheit) von der Prognoseentscheidung ab, bleibt es trotzdem bei dieser Entscheidung bezüglich der ersten Tätigkeitsstätte.

Abwandlung:

Wegen einer Erkrankung eines Kollegen soll A für die Dauer der Erkrankung an 4 Tagen in der Woche in der Zweitniederlassung in Wolfsburg tätig werden.

Die erste Tätigkeitsstätte von A befindet sich weiterhin in Hannover. Obwohl die tatsächlichen Verhältnisse von der getroffenen Prognoseentscheidung abweichen, wird keine neue erste Tätigkeitsstätte in Wolfsburg begründet, da die quantitativen Kriterien nicht dauerhaft vorliegen.

Bei der Betrachtung der quantitativen Kriterien muss berücksichtigt werden, dass der Arbeitnehmer die betriebliche Einrichtung aufsucht, um dort seine berufliche Tätigkeit auszuüben. Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung, um dort beispielsweise das Firmenfahrzeug abzuholen und abzustellen oder Stundenzettel abzugeben, führt nicht zur Qualifizierung einer ersten Tätigkeitsstätte.

Beispiel 6:

A sucht täglich den Betrieb des Arbeitgebers U in Hannover auf, um das Firmenfahrzeug zu übernehmen. Anschließend fährt er zu diversen Kunden, um dort seiner Tätigkeit nachzugehen. A wurde von U keiner betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet. A hat keine erste Tätigkeitsstätte. Weder in Hannover, da er seine eigentliche berufliche Tätigkeit nicht hier ausführt, noch bei Kunden, da auch hier keine dauerhafte Zuordnung möglich ist.

Bei Arbeitnehmern, die typischerweise arbeitstäglich zu einem von ihrem Arbeitgeber festgelegten Ort (beispielsweise Treffpunkt für einen betrieblichen Sammeltransport oder Busdepot, Betriebshof) fahren, gilt dieser nicht als erste Tätigkeitsstätte. Trotz alledem werden die Fahrten wie zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt und mit der einfachen Entfernungspauschale angesetzt. Es ist unerheblich, dass der Arbeitnehmer diesen „Sammelpunkt“ nur aufsucht, um von dort aus an seine unterschiedlichen Einsatzorte zu gelangen und seine berufliche Tätigkeit auszuüben.

U darf in diesem Fall nur die Entfernungspauschale von 0,30 EUR pro einfachen Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und dem Sammelpunkt in Hannover ersetzen.

Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten die quantitativen Kriterien für die Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte und macht der Arbeitgeber von seinem Bestimmungsrecht keinen Gebrauch, ist die der Wohnung des Arbeitnehmers örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte.

Beispiel 7:

A aus Springe arbeitet an 3 Tagen in der Woche im Unternehmen von U in Hannover und an 2 Tagen in der Zweigniederlassung von U in Wolfsburg. U ordnet A keine erste Tätigkeitsstätte zu.

An beiden betrieblichen Einrichtungen wird A nach der Definition dauerhaft tätig. Die erste Tätigkeitsstätte von A liegt in Hannover, da diese der Wohnung am nächsten liegt.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.